



Bebauungsplan Nr.105 "ImWestfeld"(SchulzentrumBestwig)

TEILBEBAUUNGSPLAN ..IM WESTFELDE.. BESTWIG

GEMARKUNG OSTWIG

M 1:1000

DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG



Die Gemeindevertretung Bestwig hat am 22.9.1975 gem. § 2 (6) BBAU die öffentliche Auslegung und die Billigung dieses Bebauungsplanes beschlossen und beschlossen. Bestwig, den 22.9.75 Der Bürgermeister *Guy*

Die Gemeindevertretung Bestwig hat am 25.3.1976 über die vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken gem. § 2 (6) Satz 4 BBAU beschlossen. Bestwig, den 25.3.76 Der Bürgermeister *Guy*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAU MIT VERFUGUNG VOM 3.1.1977 GENEHMIGT WORDEN. ANSCHL. ÜBERPRÜFUNG DER BEWAUUNGSPLANUNG 3.1.1977 DER BEWAUUNGSPLANUNG *J. Auftrag*

ENTWURF UND BEARBEITUNG: DIPL. ING. MANFRED LANGE ARCHIT. BDA 5778 MESCHUDE HÖRNBURGSTRASSE 11 0291 / 6556 MESCHUDE DEN 9.4.75

DIPL. ING. MANFRED LANGE ALB. O. L. K. U. S. D. A. 5778 MESCHUDE HÖRNBURGSTRASSE 11 0291 / 6556 MESCHUDE DEN 9.4.75

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) BBAU vom 23. 6. 1960 (BBl. I. S. 244) durch den Stellvertreter des Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindevertretung Bestwig und des Bürgermeisters am 20. 1. 1975 genehmigt worden. Bestwig, den 20.1.75 *Guy*

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBAU VOM 18.11.75 BIS 18.12.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 10.11.75 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. Bestwig, den 19.12.75 *Guy* Gemeindedirektor

DIE GENEHMIGUNG DES BEWAUUNGSPLANES SOWIE BEBAUUNGSPLANES AUSLEGUNG DES BEWAUUNGSPLANES ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT GEM. § 12 BBAU AM 22.8.78 IN KRAFT GETRETEN. Bestwig, den 23.8.78 Der Bürgermeister *Guy*

ÜBERSICHTSKARTE 1:10.000

PRAAMBEL AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER VERFAHRENMACHUNG 11.8.68 (GV NW S. 556/557 NW 2020) DER §§ 2 UND 3 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 22.7.1960 (BGBL. I. S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.7.1968 (BBl. I. S. 341) DES § 4, DER 1. DIV. ZUM BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV NW S. 249) IN VERBINDUNG MIT § 109 DER BAURORDNUNG DES LANDES NW*) VOM 27.7.1970 (GV NW S. 96) HAT DIE GEMEINDE-vertretung Bestwig DIESEN PLAN AM 25.3.1976 ALS SATZUNG BEGRÜNDEN

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- WA - GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICH
 - WA - ALLGEMEINES WOHNBEBIET
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - IM WA - GEBIET
 - IN DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRUNDSTÜCKSZAHL
 - GESCHLOSSLÄCHENZAHL
 - ZAHL DER VOLLESCHOSSE (HÖCHSTSTOR)
 - OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULASSIG
 - ÖFFENTL. STRASSENVERKEHRSFELÄCHE
 - ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - FLUSSWEG
 - FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (SCHULEN)
 - GRÜNFLÄCHE (GRÜNLANDE, BÜSCHUNG)
 - UMFORMERSTATION
 - SICHTFLÄCHEN
- ZWINGEND EINZUHALTENDE HAUPT-ERSTLINIE**
- EINFRIEDIGUNGEN:
 - GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENT- LANG DER STRASSE UND WEGE
 - DÜREN 80 CM HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN. IM BEREICH DER SICHTFLÄCHEN HAT DIE DORT BE- TROFFENE FESTSETZUNG VOR- RANG.
 - MACHRÜCHTLICHE ENTRAGUNG
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE FÜR GEBÄUDESTELLUNG
- FESTSTÄTTUNGEN**
- WA - GEBIET 300 & 4 500 NVO
 - ZULASSIG SIND:
 - 1. WOHNEBETRIEB
 - 2. DIE DER VERSÖRGERUNG DES GEBIETES DIENENDEN LAZAREN, SCHANK- UND SPEZIERWIRTSCHAFTEN SOWIE NUTZSTÄNDE HAUSWERKSSTÄNDE
 - 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
 - VON DEN AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) 1. BAU NVO IST ZIFFER 1 (BETRIEBE DES BEHE- RENDEN VEREINIGTES) ALLGEMEIN ZULASSIG.
 - DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN IST IM SINNE VON § 12 BAU NVO SOWOHL AUF DEN ÜBER- BAUBAREN WIE AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN GEEIGNETER STELLE ZULASSIG. ÜBRIGEN MUSS DER STAUPLATZ VOR GARAGEN AUS VERKEHRSLICHEN GRÜNDE 5,00 M VOM BEFESTIGTEN FAHRBAH NACH BE- TRAGEN
 - DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON RAUMLICHEN ANLÄGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 70 CM HOHE FREIZUHALTEN.
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF:
 - ZULASSIG SIND:
 - ALLE ANLAGEN, DIE SCHULISCHEN ZWECKEN DIENEN
 - AUSSEM SIND ZULASSIG HAUSWEISER UND LEHNWÖHNUNGEN

BESTWIG, DEN